

Klein-Pöchlarn

www.kleinpoechlarn.at

Informationsblatt

Ausgabe 2/2014
Gemeindezeitung Februar 2014

3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn beabsichtigt das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde abzuändern.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Änderungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Änderungsentwurf wird gemäß § 21 Abs. 5 iVm § 22 Abs. 3 NÖ ROG 1976 LGBl 8000 durch sechs Wochen, das ist in der Zeit von 03.03.2014 bis 14.04.2014 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke und die Eigentümer der von der Änderung betroffenen unmittelbaren Nachbargrundstücke werden von der Gemeinde in den nächsten Tagen zusätzlich schriftlich benachrichtigt.



Der Bürgermeister:

Johannes Weiß
Ing. Johannes Weiß

Medieninhaber und Herausgeber: Marktgemeinde Klein-Pöchlarn, 3660 Klein-Pöchlarn.
Redaktion: Gemeindeamt Klein-Pöchlarn, 3660 Klein-Pöchlarn.
Offenlegung gemäß Mediengesetz 1982 nach § 25 (4), Blattlinie: Informationsblatt zur Information der Gemeindebewohner über aktuelle kommunale Angelegenheiten.
Hersteller: Marktgemeinde Klein-Pöchlarn, Satz: Gemeinde Klein-Pöchlarn.
Verlagsort: Klein-Pöchlarn. Herstellungsort: Klein-Pöchlarn
Redaktionsschluss: 26. Februar 2014

Anrainerpflicht Heckenschnitt

Der Frühling kommt und die Sträucher und Bäume wachsen wieder, daher ist der Strauchschnitt nötig. Auf Grund neuerlichen Beschwerden der Müllabfuhr, der Einsatzorganisationen sowie anderer LKW-Fahrer weisen wir alle Grundstücksbesitzer nochmals darauf hin, dass die Straßen in ihrer gesamten Breite (inkl. Gehsteige) auf einer für LKW's ausreichenden Gesamthöhe frei von überhängenden Ästen, Bäumen und Sträuchern gehalten werden müssen (§ 91 Straßenverkehrsordnung).

Die Gemeinde dankt aber auch all jenen Liegenschaftseigentümern, die ihren Heckenschnitt bereits erledigt haben.

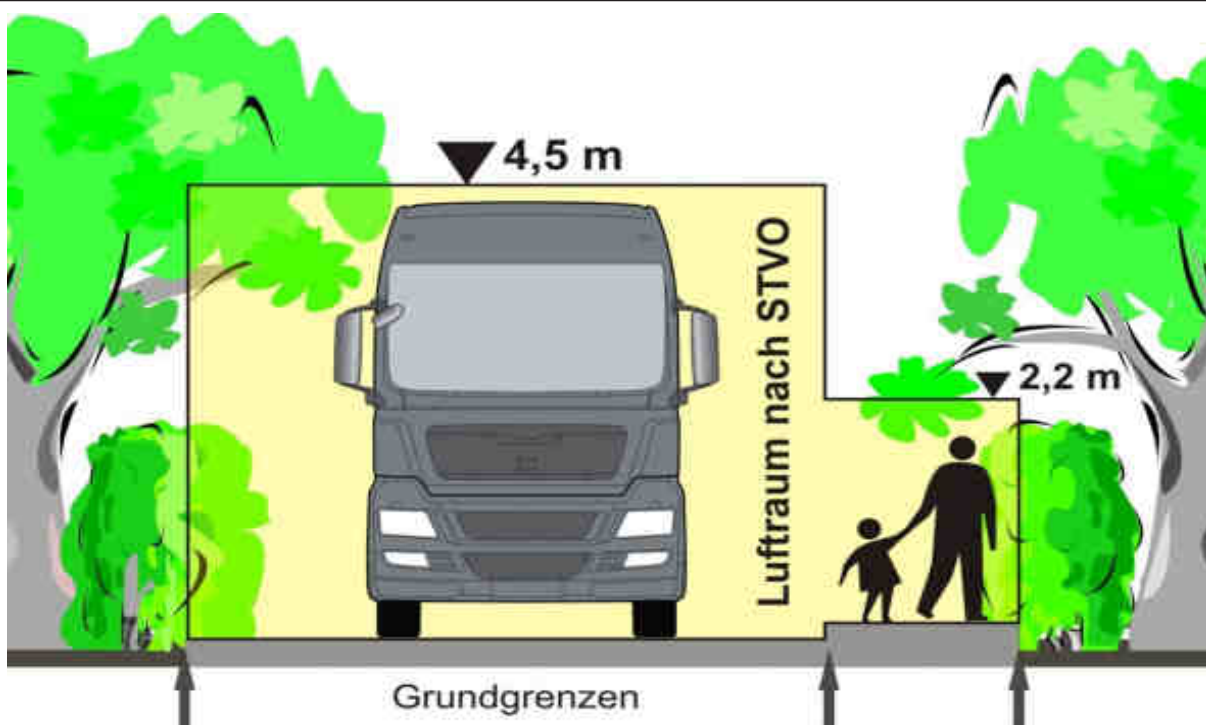
Grundeigentümer, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, werden daher letztmalig und eindringlich aufgefordert, den Überwuchs von ihren Grundstücken auf das öffentliche Gut zurück zu schneiden bzw. zu entfernen, sowie auch die Straßenbeleuchtungskörper und Beschilderungen gut sichtbar freizuschneiden.

Schließlich sollte dies auch im eigenen Interesse liegen, dass vor allem die Einsatzfahrzeuge ungehindert den Einsatzort erreichen können. Sehr wichtig für Betroffene: Für sämtliche Unfälle, die sich aufgrund eines mangelnden Pflanzenrückschnitts ereignen, haftet die/der Liegenschaftseigentümer/in.

Das erfolgte Rückschneiden wird von Seiten der Gemeinde in den nächsten Monaten nachkontrolliert.

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zum Baumschnitt nicht nachkommen, werden die dann entstehenden Kosten der durch die Gemeinde beauftragten Firmen dem Grundeigentümer nach vorheriger schriftlicher Fristsetzung weiterverrechnet.

Jeder Baum- und Strauchschnitt kann über die Sammelzentren im Bezirk entsorgt werden oder direkt über den Umweltverband (45,— Euro pro 1/4 Stunde Ladetätigkeit) vom Haus abgeholt werden. Auch die ortsansässigen Betriebe Gärtnerei Lagler, Karl Watzinger und Gotsmi Martin



Für die Freihaltung des Luftraumes oberhalb und neben der Verkehrsflächen ist der Grundstückseigentümer, auf welchem der Baum bzw. die Sträucher, Hecken, etc. steht verantwortlich. Grundsatz: Grundgrenze = Schnittgrenze!